



---

# Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

---

## Widmungsverfügung

### **Widmung eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges im Gemeindebereich der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte**

Der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 2008/2, Gemarkung Sankt Oswald wird zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg umgewidmet.

Dies wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2022 festgelegt.

Der Weg ist gemäß Art. 7 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG umzustufen.

Anfangspunkt: Ziegelhüttenweg, Flurnummer 1966, Gemarkung St.Oswald

Endpunkt: Grundstücksgrenze zur Flurnummer 2073, Gemarkung St.Oswald

Länge: 262 m

Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Unterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten bei der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte, Bauamt, Lusenstraße 2, Zi.Nr. 1A eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen \* Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*)

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

St. Oswald, den 10.08.2022

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte



Waiblinger  
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 10.08.2022

Abgenommen am:

